

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**

VI ZR 11/64

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am25. Mai 1965
Kriegl, Justiz-
oberssekretär**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

des Landarbeiters Josef O [REDACTED] in W [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Alois E [REDACTED] in H [REDACTED] Nr. [REDACTED], Gemeinde
W [REDACTED],Kläger, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Oktober 1959 fuhr der Beklagte mit seinem Personenvagen, Marke VW, auf der Bundesstraße 304 von Freilassing in Richtung Traunstein. In der Ortschaft Strass wollte er nach links in den Hof der Gastwirtschaft H. einfahren und stellte etwa 100 m vor der Einfahrt den linken Richtungsanzeiger heraus. Kurz darauf bemerkte er im Rückspiegel, daß sich etwa 50 m hinter ihm das BMW-Krad des Klägers "mit großer Geschwindigkeit" näherte. Der Beklagte fuhr, ohne sich zur Mitte einzuordnen, bis in die Höhe der Gastwirtschaft weiter und hielt dort auf der rechten Seite der 6 m breiten Straße an. Den linken Richtungsanzeiger beließ er in ausgelegter Stellung. Nach dem Anhalten des Beklagten fuhr der Kläger links hinten auf den Personenvagen auf und stürzte.

Der zur Unfallzeit 19 Jahre alte Kläger erlitt schwere Verletzungen, die zur Lähmung beider Beine, zur Spitzfußstellung beider Füße und zu Dauerstörungen der Blasen- und Darmfunktion führten. Er ist arbeitsunfähig und ständig pflegebedürftig.

Mit der Klage hat er vom Beklagten Ersatz des Sachschadens am Motorrad, Verdienstausschlag und ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte den zukünftigen Unfallschaden zu ersetzen habe. Zur Begründung hat er geltend gemacht: Der Beklagte habe den Unfall durch sein fahrlässiges Verhalten verursacht. Trotz Betätigung des linken Richtungsanzeigers habe er sich nicht links eingeordnet, sondern die rechte Fahrbahnhälfte blockiert. Dadurch sei der Kläger irreführt worden, der habe rechts vorbeifahren wollen, und den Zusammenstoß nicht mehr habe vermeiden können.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage geboten und geltend gemacht, er habe auf der äußersten rechten Fahrbahnseite angehalten, um dem Kläger das unbehinderte Vorbeifahren links zu ermöglichen. Dieser sei jedoch unaufmerksam und zu schnell gefahren und habe sich daher der Verkehrslage nicht anpassen können; ihn treffe das Alleinverschulden am Unfall.

Das Landgericht hat die Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zu 1/4 für gerechtfertigt erklärt und im gleichen Umfange die erbetene Feststellung getroffen.



Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers, der Ersatz seines Schadens zu 3/4 begehrte, hat das Oberlandesgericht - unter Abweisung des Anspruchs auf Ersatz von Verdienstaussfall - die Schadensersatzforderungen zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und auch die begehrte Feststellung in diesem Umfange getroffen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Begehren auf völlige Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten sowohl nach dem Straßenverkehrsgesetz wie nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen bejaht und wegen mitwirkenden Verschuldens des Klägers als gemindert angesehen.

Die Revision wendet sich gegen jede Haftung des Beklagten und stellt besonders sein Verschulden in Abrede.

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wollte der Beklagte nach links in den Hof der Gastwirtschaft H. einfahren und hatte deshalb etwa 100 m vorher den linken Winker herausgestellt. Als er bald darauf das schnell herankommende Krad des Klägers wahrnahm, entschloß er sich, rechts zu bleiben und anzuhalten,

um zunächst den Kradfahrer links vorbeifahren zu lassen. Den Winker nahm er jedoch nicht zurück. Auf Grund des Verhaltens des Beklagten war der mit etwa 50 km/st und zunächst in einem Abstand von 50 m hinter dem VW fahrende Kläger der Meinung, dieser werde mangels Gegenverkehrs alsbald nach links in den Hof der Gastwirtschaft einfahren. Er entschloß sich daher, zügig rechts an dem Wagen des Klägers vorbeizufahren.

II. Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht auf Grund dessen ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten bejaht.

Dem Beklagten oblagen die besonders strengen Pflichten des § 17 StVO. Er hatte sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen war. Diese Pflicht, die auch dem nachfolgenden Verkehr gegenüber bestand, hat er dadurch verletzt, daß er nach Wahrnehmung des herankommenden Krades etwa 50-80 m mit linksgestelltem Richtungsanzeiger weiterfuhr, obgleich er nicht vor dem Motorrad nach links einfahren, sondern das Krad unter Rechtshalten des Personenkraftwagens links vorbeifahren lassen wollte. Er war gehalten, dem nachfolgenden Fahrzeug zu verdeutlichen, daß er von seinem Vorhaben, nach links in die Gastwirtschaft einzufahren, zunächst abstehe, und vorerst auf der rechten Straßenseite anhalten wolle. Daher hatte er unter den gegebenen Umständen den linken Winker einzuziehen (Floegel/Hartung Straßenverkehrsrecht 15. Aufl. § 8 StVO Bemerkung 43) und zudem seine Anhalteabsicht anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 StVO). Das hat er nicht getan. Das unveränderte Herausstellenlassen des linken Winkers war vielmehr geeignet,

dem nachfolgenden Kläger die Änderung des Vorhabens des Beklagten zu verschleiern. Der Kläger, der dem bisherigen Verhalten des Beklagten entnehmen konnte, dieser werde noch vor ihm einbiegen, wurde so irregeführt. Diese Schaffung einer zumindest unklaren Verkehrslage muß der Beklagte sich zum Verschulden anrechnen lassen (vgl. auch § 1 StVO).

III. Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Die Revision sieht als entscheidend an, ob dem Beklagten als Verschulden anzulasten ist, daß er auf der rechten Straßenseite blieb und sich nicht nach links einordnete. Sie verneint diese Frage, weil das in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für solche Fälle in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO aufgestellte Einordnungsgebot (vgl. BGHSt 11, 296; IGH Urt. vom 16. Februar 1959 - III ZR 227/57 -; ^{LM § 17 StVO Nr. 4} Urt. v. 10. November 1959 - VI ZR 187/58 - LM § 17 StVO Nr. 4 a) in der früheren Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet und vom Bundesgerichtshof sogar ein Einordnungsverbot angenommen worden war (BGHSt 8, 285). Unter diesen Umständen könne dem Beklagten zur Unfallzeit ein Verhalten nicht vorgeworfen werden, das damals in der Rechtsprechung umstritten gewesen sei.

Der Revision kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil das Berufungsgericht dem Beklagten nicht zum Verschulden anrechnet, daß er sich nicht nach der Straßenmitte zu eingeordnet hat. Es wirft ihm vielmehr vor, daß er den linken Winker nicht hercingenommen

und seine Anhalteabsicht nicht angekündigt habe, nachdem er bereits 100 m mit ausgestellttem Richtungsanzeiger gefahren sei und obgleich er sich 50-80 m vor der Einfahrt entschlossen habe, den Kläger zunächst links vorbeifahren zu lassen. Unter den gegebenen Umständen nimmt es unter Hinweis auf §§ 17 Abs. 1, 1 und 11 Abs. 1 StVO zutreffend an, der Beklagte habe eine unfallursächliche unklare Verkehrslage geschaffen. Dieses Verhalten lastet es dem Beklagten mit Recht als Verschulden an.

2. Vergeblich wendet sich die Revision gegen die tatrichterliche Feststellung des Berufungsgerichts, das dem Beklagten angelastete Verhalten habe den Kläger irreführt und sei damit unfallursächlich geworden.

a) Das Berufungsgericht führt hierzu aus, auch aus der Fahrweise des Klägers ergebe sich die Richtigkeit seines Vorbringens, er habe auf Grund des Verhaltens des Beklagten geglaubt, dieser werde mangels Gegenverkehrs alsbald nach links zur Gastwirtschaft einbiegen, und er, der Kläger, habe sich deshalb zur Fahrt rechts am Kraftwagen vorbei entschlossen. Diese Ausführungen liegen im Bereich möglicher tatrichterlicher Würdigung, die revisionsgerichtlicher Nachprüfung grundsätzlich entzogen ist. Das Berufungsgericht war entgegen der Meinung der Revision an der Bildung seiner Überzeugung nicht dadurch gehindert, daß der Kläger hinten links - und nicht rechts - auf den VW aufgefahren ist. Die Verkehrsunfallskizze in den im Einverständnis der Parteien verwerteten Strafakten zeigt, daß der Personenkraftwagen rechts hinten auf dem gepflasterten etwa 45 cm breiten Rand-

streifen und links hinten daher auf der rechten Seite der rechten Fahrbahnhälfte stand. Zudem hatte der Kläger im letzten Augenblick versucht, sein Vorhaben zu korrigieren und links vorbeizukommen.

b) Ohne Erfolg bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsgerichts weiterhin mit der verfahrensrechtlichen Rüge, das Berufungsgericht habe dem Beweisangebot des Beklagten auf Vernehmung des Klägers als Partei darüber nachgehen müssen, daß er unmittelbar nach dem Unfall zum Beklagten gesagt habe: "Sepp, nichts für ungut, ich habe dich übersehen". Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger diese Äußerung an der Unfallstelle gemacht hat. Es verweist aber auf Art und Schwere der Unfallverletzungen des Klägers - schwere Schädigung des Zentralnervensystems mit der Folge einer Querschnittslähmung - und rügt dieser Äußerung mit der Begründung keinen Beweiswert zu, daß Äußerungen so schwer Geschädigter unmittelbar nach Verletzung und im Unfallschock keinen zuverlässigen Schluß auf die Verhaltensweise des Verletzten unmittelbar vor dem Unfall zulassen.

Die Revision will aus der Berücksichtigung der unterstellten Äußerung des Klägers herleiten, der Kläger habe das Kraftfahrzeug des Beklagten aus Unachtsamkeit zunächst nicht gesehen und beachtet, insbesondere auch nicht den herausstehenden linken Winker, und meint, das dem Beklagten angelastete Verhalten sei damit für den Unfall nicht ursächlich geworden.

Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Revision sich mit diesem Vorbringen zu dem eigenen

bisherigen Tatsachenvortrag des Beklagten in Widerspruch setzt. In Übereinstimmung mit dem Kläger hat dieser ausdrücklich vorgebracht, der Kläger habe den vor ihm fahrenden Personenwagen und auch den nach links herausgestellten Winker gesehen. Er hat lediglich geltend gemacht, der Kläger habe überschen, daß der Kraftwagen auf der rechten Seite verblieb und seine Geschwindigkeit erheblich ermäßigte, um anzuhalten, und habe nicht damit rechnen können, daß der Beklagte noch vor ihm nach links einfahren werde. Daß der Kläger ebenfalls auf der rechten Straßenseite geblieben und mit voller Geschwindigkeit auf den Personenkraftwagen aufgefahren sei, lasse sich nur damit erklären, daß er überhaupt nicht aufgepaßt habe. In diesem Zusammenhang hat der Beklagte vorgetragen, das habe der Kläger mit den Worten zugegeben: "Sepp, nichts für ungut, ich habe dich überschen".

Aus diesem Vorbringen und dem Beweisantritt folgt demnach nicht, daß der Kläger den herausgestellten Winker gar nicht gesehen hat und dieses schuldhaftes verkehrswidrige Verhalten des Beklagten damit nicht unfallursächlich war (vgl. BGH Urt. v. 10. März 1964 - VI ZR 238/62 -). Ihm läßt sich nur entnehmen, der Kläger habe verkannt, daß der Beklagte an dieser Stelle der Straße anhielt und nicht nach links abbog. Von diesem Verhalten des Klägers hat sich das Berufungsgericht aber bereits aus anderen Erwägungen überzeugt und es dem Kläger angelastet. Es hat ausgeführt, für den Kläger habe sich eine unklare Verkehrslage ergeben, der er durch Verringerung seiner Geschwindigkeit hätte Rechnung tragen müssen und können, wenn er sich achtsam und zweckmäßig verhalten hätte.

Schon deshalb ist das Verfahren des Berufungsgerichts insoweit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Da das Berufungsgericht somit ohne Rechtsirrtum ein unfallursächliches schuldhaftes Verhalten des Beklagten angenommen hat, ist es ohne rechtlichen Belang, ob der Beklagte, der den Personenkraftwagen gefahren hat, auch dessen Halter war, was die Revision in Abrede stellt.

4. Bei der Schadensverteilung hat das Berufungsgericht das beiderseitige Verschulden und die Betriebsgefahr beider Unfallfahrzeuge abgewogen. Dem Kläger hat es als Verschulden angelastet, daß er der für ihn unklaren Verkehrslage nicht durch Verringerung seiner Geschwindigkeit Rechnung getragen hat, wozu er bei achtsamem und zweckmäßigem Verhalten räumlich und zeitlich in der Lage gewesen wäre. Auf Grund weiterer Erwägungen hat es angenommen, daß beide Parteien in gleichen Ausmaß zur Entstehung des Unfalls beigetragen haben. Diese von der Revision im einzelnen auch nicht angegriffenen Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Daher ist dem Revisionsgericht eine Nachprüfung der dem tatrichterlichen Ermessen überlassenen Schadensverteilung verschlossen.

5. Nach alldem war die Revision unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens